

**UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE:** *s.a. Krankmeldung, Schulpflicht*

- a) Die Erziehungsberechtigten müssen umgehend, spätestens bis 10 Uhr, die Schule informieren. Bei „unklarem“ Fehlen ist eine Nachfrage durch die Klassenleitungen erforderlich. Nach Ende des Schulversäumnisses reichen die Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Schultagen eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes ein. Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW kann die Schule bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- b) Bei gehäuften unentschuldigtem Fehlzeiten ist die Schulleitung im Hinblick auf Maßnahmen wegen Verstoßes gegen das Schulpflichtgesetz anzusprechen.
- c) Fehlzeiten von Lernenden werden in UNTIS festgehalten und von den Klassenleitungen verwaltet.
- d) Beurlaubung: Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen und aufgrund eines schriftlichen Antrags der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine eintägige Beurlaubung muss 1 Woche vorher, schriftlich, bei der Klassenleitung beantragt werden. Bei Zeiträumen darüber hinaus erfolgt die schriftliche Beantragung 1 Woche vorher bei der Schulleiterin. Unmittelbar vor oder nach Ferien dürfen Lernende nicht beurlaubt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin.
- Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen im differenzierten Unterricht sollte die Kursleitung die Klassenleitung und ggf. die Abteilungsleitung im Hinblick auf evtl. notwendige Maßnahmen ansprechen.
- s.a. Schulpflicht*